

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 7 A 307/05 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der vietnamesischen Staatsangehörigen

1. **A.**, geboren am 03.11.1996,
 2. **A.**, geboren am 02.12.1999,
 3. **A.**, geboren am 02.12.1999,
- alle **A.**,
alle wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt -

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den G., G-Straße, G-Stadt, Az.: ,

Beklagte,

wegen

Asyls, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer – hat durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Voigt als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 03. November 2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für vom 24. August 2005 wird aufgehoben.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die in A-Stadt geborenen Kläger sind vietnamesische Staatsangehörige.

Ihre Eltern stellten - von Tschechien kommend - am 24.08.1995 einen Asylantrag (2014940-432), der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.08.1995 abgelehnt wurde.

Der Vater der Kläger stellte Folgeanträge, die keinen Erfolg hatten (2363967-432 und 2542363-432).

Der letzte Folgeantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 03.06.2004 abgelehnt (5095111-432). Die dagegen geführte Klage wurde von der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg abgewiesen (Urteil vom 16.08.2004, 7 A 185/04 MD). Der daraufhin gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung hatte Erfolg (Beschluss des 1. Senats des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2004, 1 L 319/04). Das Berufungsverfahren ist noch anhängig.

Unter dem 17.06.2005 teilte der Oberbürgermeister der Stadt A-Stadt dem Bundesamt für mit, dass die Kläger am 09.03.1996 bzw. am 09.12. 1999 in A-Stadt geboren worden seien.

Unter dem 23.06.2005 - wiederholt am 13.07.2005 - gab das Bundesamt für der Mutter der Kläger bekannt, dass für die Kläger ein Asylantrag als gestellt gelte. Zur Begründung verwies das Bundesamt auf § 14 a Abs. 1 und 2 AsylVfG. Unter dem 09.08.2005 machten die Kläger geltend, dass ihnen im Falle einer Rückkehr nach Vietnam ein Verlust an Freiheits- und Menschenrechten drohen würde.

Unter dem 24.08.2005 lehnte das Bundesamt für die - als gestellt betrachteten - Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab. Außerdem sprach es die Feststellung aus, dass es offensichtlich sei, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Es verneinte auch Abschiebungshindernisse i. S. d. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Es drohte den Klägern unter Fristsetzung die Abschiebung nach Vietnam an. Das Bundesamt führte zur Begründung aus, dass die Kläger keine konkret drohende asylerbliche Verfolgung geltend gemacht hätten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die vietnamesischen Sicherheitskräfte in den Klägern - fünf und neun Jahre alte Kinder - ernst zu nehmende politische Gegner sehen würden.

Am 30.08.2005 haben die Kläger Klage (7 A 307/05 MD) erhoben.

Die Kläger beantragen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für vom 24. August 2005 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 12. Oktober 2005 (7 B 306/05 MD) ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für vom 24. August 2005 mit der Begründung angeordnet worden, dass § 14 a AsylVfG, der die Asylantragstellung fingiere, nicht einschlägig sei.

Mit den Schreiben vom 7. September und 24. Oktober 2005 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet, soweit die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für vom 24. August 2005 begehrt wird. Sie ist unzulässig, soweit - ohne Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsverfahrens – Asyl und Abschiebungsschutz begehrt wird.

Der Bescheid des Bundesamtes für vom 24.08.2005 ist rechtswidrig und rechtsverletzend und aufzuheben, weil er den Klägern Rechtspositionen abspricht, die ohne Antragstellung nicht beschieden werden dürfen.

Die Auffassung der Beklagten, dass es an keiner Antragstellung fehle, weil § 14 a AsylVfG die Asylantragstellung fingiere, trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Der durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (Art. 3 Nr. 10 und Art. 15 Abs. 3) zum 01.01.2005 in Kraft gesetzte § 14 a Abs. 1 AsylVfG bestimmt, dass „mit der Asylantragstellung nach § 14 ... ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt [gilt], das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ... wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte“.

Eine „Asylantragstellung nach § 14“ liegt nicht vor. Es liegt lediglich ein vom Vater der Kläger gestellter Folgeantrag i. S. d. § 71 AsylVfG vor, der seit Herbst 2004 in zweiter Instanz rechtshängig ist. Eine „Folgeantragstellung nach § 71“ ist aber keine „Asylantragstellung nach § 14“. Ein Folgeantrag löst andere Rechtsfolgen aus. Er muss grundsätzlich persönlich gestellt werden und führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der Aufenthaltsgestattung oder Abschiebungsschutzes.

Die Formulierung „mit der Asylantragstellung nach § 14“ ist auch nicht gleichbedeutend mit der Formulierung, dass ein „alter“, vor dem 01.01.2005 gestellter, aber noch nicht unanfechtbar entschiedener Folgeantrag eine solche Rechtsfolge haben soll. Wenn das gewünscht gewesen wäre, hätte es vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Eine Ausnahmegvorschrift, wie sie § 14 a AsylVfG darstellt, darf nicht extensiv ausgelegt werden.

Es kann auch nicht als gewollt betrachtet werden, das „alte“, vor dem 01.01.2005 gestellte Folgeanträge, ob bereits beschieden oder nicht, ab dem 01.01.2005 für ledige Kinder unter 16 Jahren die Fiktion einer Erstantragstellung auslösen. Die gegenteilige Ansicht ‚produziert‘ nicht nur neue, sondern zeitlich nachgeschaltete Asylverfahren, was mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren ist.

Ebenso wenig lässt sich aus § 14 a Abs. 2 AsylVfG eine Antragsfiktion ableiten. § 14 a Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylVfG bestimmen, dass die Einreise oder die Geburt eines ledi-

gen, unter 16 Jahren alten Kindes eines Ausländers nach dessen Asylantragstellung unverzüglich dem Bundesamt anzuzeigen sind und die Anzeigepflicht „neben dem Vertreter des Kindes i. S. v. § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde“ obliegt. In diesen Fällen - so § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG - gilt ein Asylantrag für das Kind „mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt“ als gestellt.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erfasst die Kläger nicht. Sie sind nicht „nach dessen Asylantragstellung“ eingereist oder im Bundesgebiet geboren. Sie lebten schon vor dem letzten Folgeantrag ihres Vaters vier beziehungsweise acht Jahre im Bundesgebiet.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass § 14 a AsylVfG auf Folgeanträge, die vor dem 01.01.2005 gestellt und beschieden wurden, keine Anwendung findet, weil ihm keine Rückwirkung beigelegt worden ist und sich aus dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Vorschrift im zweiten Abschnitt des Asylverfahrensgesetzes ergibt, dass sie nur für Erstanträge gilt.

Aus dem aufgezeigten Grund (fehlende Antragstellung) konnte dem anfechtenden Teil der Klage der Erfolg nicht versagt bleiben.

Aus dem selben Grund (fehlender Asylantrag) musste das Verpflichtungsbegehren abgewiesen werden. Ohne Antrag darf das Bundesamt für keine Asylanerkennung aussprechen und keinen zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz zusprechen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 13, 14, und 31 AsylVfG). Und ohne einen solchen Antrag darf die Beklagte nicht zum Erlass eines Verwaltungsaktes verpflichtet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,